



Auszug aus dem substanziellen Protokoll

188. Ratssitzung vom 16. März 2022

5058. 2021/358

Weisung vom 08.09.2021:

**Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarkt-
fähigkeit, Neuerlass**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4968 vom 9. Februar 2022:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Kraysenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL))
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Bei Zeile 007 haben wir «sollen» durch einen Infinitiv ersetzt – was auch spätere Fälle betrifft – und «Arbeitsmarktstipendien bezwecken» geschrieben. Bei der Zeile 007a wurde der Hinweis zur Zielerreichung aus Zeile 077 als Absatz 2 angefügt, weil es hier passender ist. Bei der Zeile 018 bei Art. 6 Abs. 2, lit. c und e haben wir «mindestens» und «letzten» herausgenommen und statt Beitragsperiode «Weiterbildung» gesetzt. Laut Departement handelt es sich hierbei um den identischen Zeitraumen. Die Zeile 024 war sehr sonderbar formuliert; wir haben dies stilistisch umformuliert, aber an der Bedeutung nichts geändert. Im Abschnitt «C. Beitragsbemessung» sind zahlreiche Begriffe eingeführt worden, die im Erlass selbst nicht definiert wurden. Beispiele dafür sind in den Artikeln 9 und 10: Anteil, Vermögensfreibetrag, massgebende Personen, anerkannte Abzüge, Eigenleistungsfaktor oder Grenzbetrag. Laut Departement soll dies in den Ausführungsbestimmungen definiert werden. Ein Teil der Redaktionskommission (RedK) findet dies in einem Erlass, der Gesetzescharakter hat, suboptimal. Das meiste bleibt unverändert bestehen. In Zeile 031 hat die RedK mit dem unbestimmten Artikel vor Grenzbetrag geklärt, dass es sich nicht um einen schon festgelegten Grenzbetrag handelt, sondern dass dieser durch die Ausführungsbestimmungen definiert wird. Mit dem neuen Nachsatz haben wir die Wirkung dieses Grenzbetrags etwas näher definiert. In Zeile 043 haben wir den Titel des Abschnitts zusammengefasst, so dass die Marginaltitel nicht die Übertitel wiederholen, was nicht zulässig wäre. In Zeile 068 haben wir einen Verweis «gemäss Artikel 17 und 18» gemacht, damit man weiss, was für eine Mitwirkungs- oder Meldepflicht gemeint ist. Der Abschnitt Sonderrechnung in Zeile 079 ist mit nur einem Artikel gemäss Richtlinie Rechtssetzung deutlich zu kurz, aber das Departement hat darauf bestanden. Die RedK hat die Definition dieser Sonderrechnung vom Titel in den Artikel verschoben, da der Titel streng genommen



2 / 8

nicht Teil des Erlasses ist. In Zeile 083 haben wir einen Singular gesetzt, weil es nur eine Schlussbestimmung ist. Auch diese Gliederung ist eigentlich zu kurz.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die SK SD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 102 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)
Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)



3 / 8

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)
Minderheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 5.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 5.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)
Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) gemäss Beilage (datiert vom 8. September 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 16. März 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe



angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird abgeschrieben.

3. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Arbeitsmarktstipendien vor. Dieser enthält Auswertungen zur Nutzung des Instruments, zu Erfolgsquoten der Gesuche, namentlich Zahlen zu den Gesuchen und zu den Ablehnungen, zu den Gründen der Nichtweiterverfolgung oder Ablehnung von Gesuchen, eine Aufschlüsselung nach Art der Weiterbildung und nach Berufsgruppen, zum Beitragsvolumen sowie zur Entwicklung ab Einführung bis zum Berichtszeitpunkt. Zusätzlich macht er Aussagen zu den besonderen Aspekten, insbesondere zur Erreichung der Zielgruppen, zur Anrechnung von Kinderbetreuungskosten, zum Bildungserwerbssersatz, zur Förderung der beruflichen Nachholbildung und zu Flüchtlingen.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen die Tagespauschale zur Bemessung des Bildungserwerbssersatzes gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a VO AMS auf den Betrag von Fr. 220.– festgelegt wird.
5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen zwingend mit der Weiterbildung verbundene Kinderbetreuungskosten ausserhalb der regulären Betriebszeiten von Krippen und Horten als anerkannte Kosten im Sinne von Art. 11 VO AMS definiert werden und die Halbtagespauschale auf den Betrag von Fr. 100.– festgelegt wird.

Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)

vom 16. März 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.
Zweck	Art. 2 ¹ Arbeitsmarktstipendien bezwecken insbesondere: <ol style="list-style-type: none">a. die Initiative, sich weiterzubilden, zu fördern, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad;b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen zu fördern, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen;c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung zu schaffen;

¹ LS 131.1

² STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.



- d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;
- e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel zu vermindern;
- f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen zu stiften.

² Die Zielerreichung wird periodisch evaluiert.

Begriffe

Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG)³;
- b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene;
- c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.

Subsidiarität

Art. 4 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.

² Die Stadt richtet Beiträge aus, sofern:

- a. es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen;
- b. von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und
- c. keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.

Beitragsarten

Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:

- a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung;
- b. Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.

B. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigte Personen

Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:

- a. arbeitsfähig sind;
- b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben;
- c. seit zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt wohnhaft sind;
- d. über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen; und
- e. in den drei Kalenderjahren vor Beginn der Weiterbildung keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.

² Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.

³ vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.



Arbeitsfähigkeit Art. 7 ¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.
² Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit reicht die gesuchstellende Person Dokumente ein, die die Arbeitsfähigkeit belegen.

Beitragsberechtigende Weiterbildungen Art. 8 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet für Weiterbildungen, die notwendig, zweckmässig und vertretbar sind.

C. Beitragsbemessung

Grundlage Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.

Eigenleistungsfaktor Art. 10 ¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.
² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch einen Grenzbetrag, ab dem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden.
³ Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.

Bildungskostenbeitrag Art. 11 ¹ Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.
² Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)⁵ ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.

Bildungserwerbsersatz
a. Erheblichkeit Art. 12 ¹ Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.
² Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.

b. Bemessung Art. 13 ¹ Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:
a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;
b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.
² Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.

D. Leistungen der Dienststelle

Information Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen gemäss dieser Verordnung.

Beratung und Abklärung Art. 15 ¹ Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.

⁵ vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.



² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen.

³ Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.

E. Verfahren

Gesuch	Art. 16 Gesuche werden vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.
Mitwirkungspflicht	Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über: a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen; b. ihre beruflichen Verhältnisse; c. den Nutzen der Weiterbildung; d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung. ² Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.
Meldepflicht	Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von dreissig Tagen.
Mitteilung an Sozialhilfeeorgane	Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) ⁶ oder gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV) ⁷ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeeorgan zu.

F. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	Art. 20 ¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss. ² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden. ³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁸ oder AfV ⁹ , kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeeorgan erfolgen.
Anspruchsverlust a. bei Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht	Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht gemäss Art. 17 und 18 verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.
b. bei Verstoss gegen die Teilnahmepflicht	Art. 22 ¹ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien. ² Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen. ³ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arzzeugnis zu belegen.
Rückerstattungspflicht	Art. 23 ¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:

⁶ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁷ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁹ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.



8 / 8

- a. unwahre Angaben machte;
- b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder
- c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.

² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

G. Sonderrechnung

Art. 24 Die Mittel der Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen insbesondere zur Finanzierung von:

- a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.

H. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 25 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat